

2. Verfassung von 1968/1974.

- 28 a) Art. 23 Abs. 2 der Verfassung von 1968/1974 erweitert das Verbot auf die Vorbereitung solcher Handlungen.
- 29 b) Das Verbot richtet sich an die Bürger der DDR im Sinne des Staatsbürgerschaftsgesetzes<sup>16</sup> (s. Rz. 76ff. zu Art. 19). Es ergänzt und unterstützt den Verfassungsauftrag an die Organe der DDR, eine dem Frieden dienende Außenpolitik zu betreiben (Art. 6 Abs. 1). Dem Wortlaut des Satzes nach trifft das Verbot also nicht Staatenlose oder Bürger anderer Staaten, selbst wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in der DDR haben. Da jedoch kaum daran zu denken ist, daß sich Handlungen im Sinne des Verfassungssatzes auf dem Gebiet der DDR vollziehen lassen, wiegt insoweit die Beschränkung des Verbotes auf Bürger der DDR nicht schwer. Anders ist die Lage bei der Vorbereitung.
- 30 c) Unter Vorbereitung sind auf die Verwirklichung gerichtete Tätigkeiten zu verstehen. Dazu gehören auch die Bemühungen um den Eintritt in Formationen, die kriegerische Handlungen Vorhaben. Es ist kaum denkbar, daß Staatenlosen oder Bürgern anderer Staaten mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der DDR derartige Bemühungen gestattet sein sollen. Offenbar besteht hier eine Lücke.
- 31 d) Verboten ist nicht nur die Teilnahme an Kriegen und die Vorbereitung dazu, sondern schon die Teilnahme an kriegerischen Handlungen. Darunter sind Überfälle kleinerer Einheiten auf fremdes Staatsgebiet sowie auf fremde Staatsangehörige im Ausland ebenso zu verstehen wie die Operationen größerer Einheiten auf fremdem Staatsgebiet gegen fremde Staatsangehörige ohne förmliche Kriegserklärung.
- 32 e) Die Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder die Vorbereitung dazu ist nicht schlechthin verboten, sondern nur, wenn diese zur Unterdrückung eines Volkes dienen. Der Begriff »Unterdrückung« ist im Sinne der marxistisch-leninistischen Lehre zu verstehen. Kriegerische Handlungen, die zur Unterstützung von Kämpfen ausgebeuteter Klassen oder Völker unternommen werden, fallen daher nicht unter das Verbot. In der internationalen Arena wird die Entscheidung, wer wen unterdrückt, unter dem Aspekt der Sicherung des Fortschritts in Richtung auf den Sozialismus/Kommunismus, das heißt letztlich unter dem der Sicherung der sozialistischen Staatengemeinschaft, getroffen. Verboten ist daher auch nicht die Teilnahme an kriegerischen Handlungen, die unternommen werden, um die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung eines anderen Staates zu retten, wenn diese von der kommunistischen Regierung dieses Staates nicht in der von den anderen sozialistischen Staaten gewünschten Form bewahrt wird oder sich diese als zu schwach erweisen sollte, dieses zu tun. Deshalb wurde die Teilnahme von Bürgern der DDR in den Formationen der NVA, die an der Invasion der CSSR im August 1968 teilnahmen, nicht als Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 angesehen, sondern als Teilnahme an den Bemühungen, den »Fortschritt« in der UdSSR und damit den Frieden zu retten (s. Rz. 28 zu Art. 6). Unter das Verbot fallen jedoch die Teilnahme an einem Bürgerkrieg gegen Kräfte, die nach marxistisch-leninistischer Lehre fortschrittlich sind, oder militärische Aktionen gegen so genannte nationale Befreiungsbewegungen, während umgekehrt die Teilnahme auf Seiten der fortschrittlichen Kräfte oder einer nationalen Befreiungsbewegung nicht nur erlaubt, sondern gegebenenfalls sogar verlangt wird.

<sup>16</sup> Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsbürgerschaftsgesetz) vom 20. 2. 1967 (GBl. I S. 3).